

Abteilungsordnung der Fan- und Förderabteilung des FSV Frankfurt 1899 e.V.

Präambel

- Alle folgenden Bezeichnungen von Ämtern sind geschlechtsneutral gehalten.
- Die Mitarbeit innerhalb der FuFa (z.B. in Arbeitskreisen) oder die Bekleidung von Positionen (z.B. Abteilungsleitung) erfolgt ausschließlich ehrenamtlich auf unentgeltlicher Basis.

§ 1 Name und Verhältnis zum Verein

Die Fan- und Förderabteilung (fortlaufend FuFa) ist entsprechend § 16 der Satzung des FSV Frankfurt 1899 e.V. (fortlaufend FSV genannt) eine Abteilung des Vereins. Die FuFa unterliegt somit grundsätzlich der Vereinsatzung sowie der bestehenden Ordnung des Vereins.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Abteilung

Wir fühlen uns als Fans und Förderer des FSV dem Verein nicht nur verbunden, sondern ihm zugehörig. Die Mitgliedschaft beim FSV ist daher die zentrale Voraussetzung, um in der Abteilung stimmberechtigt zu sein.

Die FuFa bietet jedoch allen Fans und Förderern des FSV die Möglichkeit, sich innerhalb des Vereins bzw. innerhalb der Abteilung zu engagieren, zu artikulieren und mitzugestalten. Sie ist insbesondere geprägt durch die aktive Mitarbeit aller Mitglieder. Die FuFa versteht sich ausdrücklich jedoch auch als Sprachrohr von Nichtmitgliedern und somit allen Zuschauern.

Die FuFa hat das Ziel, das Ansehen des Vereins nach innen und außen durch stimmungsvolle Fan- und Förderarbeit zu unterstützen und die Interessen ihrer Mitglieder, der Fans und Zuschauer in den Vereinsgremien zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft, Wahlberechtigung und Beitrag

a) Fan- und Fördermitgliedschaft

Alle Mitglieder der FuFa sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinsatzung für die Mitglieder festgesetzten Rechten und Pflichten.

Die volljährigen Mitglieder der FuFa sind auf der Jahreshauptversammlung des Vereins trotz des reduzierten Mitgliedsbeitrags stimmberechtigt.

b) Vollmitgliedschaft beim FSV

Vollmitglieder des FSV Frankfurt 1899 e.V. können Mitglied der FuFa werden, wenn sie sich hierfür zusätzlich registrieren. Mit der Registrierung erkennen die Vollmitglieder die Abteilungsordnung der FuFa an. Dies gilt insbesondere für die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit innerhalb der FuFa.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der FuFa, sowie alle registrierten Vollmitglieder des FSV, ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Abteilungsversammlung.

Das aktive Wahlrecht (Wahl der Abteilungsleitung) sowie ein Stimmrecht auf der Abteilungsversammlung stehen dem Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Das passive Wahlrecht (Wahl zum Abteilungsleiter-/Stellvertreter) besteht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht setzen eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens einem Monat voraus.¹

¹ Für die erste Sitzung der konstitutiv bereits gegründeten FuFa am 23.03.2018 besteht ausnahmsweise abweichend von § 3 das Wahlrecht, sofern die Mitgliedschaft bis zur Eröffnung der Abteilungsversammlung beantragt wurde.

Die FuFa ist eine Abteilung des FSV. Der Mitgliedsbeitrag wird daher vom FSV erhoben und richtet sich nach der jeweils aktuellen Beitragsstruktur. Um der FuFa im Lichte der unter § 2 dargestellten Ziele Unabhängigkeit zu gewähren, wird an jedes Mitglied der FuFa sowie die registrierten Vollmitglieder appelliert, einen Solidarbeitrag von 10 € zu entrichten. Der Solidarbeitrag kommt ausschließlich der FuFa zu Gute und ist jährlich in bar an die Vertreter der FuFa zu entrichten. Die Barzahlung soll der Vermeidung von Kontoführungsgebühren dienen. Der entrichtete Solidarbeitrag wird gesammelt und auf der Geschäftsstelle des FSV hinterlegt, sodass jederzeit auch nach Ausscheiden der Abteilungsleitung Zugriff besteht. Aus Gründen der Transparenz werden die jährlich zu entrichteten Beiträge sorgfältig erfasst. Die Abteilungsleitung informiert entsprechend auf der Abteilungsversammlung über das Vermögen.

Im Ergebnis wird der Mitgliedsbeitrag vom FSV und der Solidarbeitrag in Höhe von 10 € direkt von der FuFa erhoben.

§ 4 Organe

Absicht der FuFa ist es, mit möglichst flachen Hierarchien die in § 2 beschriebenen Ziele zu realisieren. Dies erfordert insbesondere vor dem Hintergrund der Beschlussfähigkeit und dem konzeptionellen Arbeiten folgende Organe:

- a. die Abteilungsversammlung
- b. die Abteilungsleitung (Abteilungsleiter und Stellvertreter)
- c. die Arbeitskreise.

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der FuFa. Sie wird einmal im Jahr einberufen. Da die Abteilungsleitung die Interessen der Abteilung und Fans in den Gremien des Vereins vertritt, wird dies i.d.R vor der Jahreshauptversammlung des FSV stattfinden, um dort noch rechtzeitig wichtige Punkte platzieren zu können. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig (Ausnahme Änderung der Abteilungsordnung), wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Abteilungsleitung lädt rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Wochen vor dem Abteilungsversammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte über die Vereinshomepage oder via E-Mail die Abteilungsmitglieder ein.

Aufgabe der Abteilungsversammlung ist insbesondere:

- a. Wahl im dreijährigen Turnus des Abteilungsleiters und Stellvertreters
- b. Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung oder über die Verwendung von finanziellen Mitteln,
- c. Abberufung der Abteilungsleitung aus wichtigem Grund.

Wahlen und Beschlussfassungen erfordern für ihre Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Abteilungsversammlung bestellt vor den Wahlen einen Wahlleiter. Die Wahl der Abteilungsleitung (Abteilungsleiter und Stellvertreter) erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Grund hierfür ist, dass der Abteilungsleiter Mitglied des Verwaltungsrats des FSV ist. Der Verwaltungsrat wird für den Zeitraum von 3 Jahren berufen.

Bei Beschlussfassung zu Änderungen der Abteilungsordnung müssen jedoch mindestens 25 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein.

§ 6 Abteilungstreffen

Von der Abteilungsversammlung sind die vierteljährlich stattfindenden Abteilungstreffen zu unterscheiden. Die Termine werden über die Vereinshomepage bekanntgegeben. Nach den in § 2 skizzierten Zielen sollen auch die Interessen der Nichtmitglieder vertreten werden. Zu diesem Zweck werden vierteljährlich die Abteilungstreffen einberufen. Auch Nichtmitglieder haben im Rahmen der

Abteilungstreffen ein Rederecht und können sich ebenso konstruktiv in Arbeitskreise der FuFa einbringen.

Um der Zielsetzung der FuFa gerecht zu werden

- die Kräfte innerhalb der Fanszene zu bündeln
- möglichst die Bedürfnisse, Probleme und Anregungen aller Fans zu erfassen

haben die einzelnen Fangruppen die Möglichkeit, einen Ansprechpartner der FuFa zu benennen. Dieser sollte an den Abteilungstreffen – wenn möglich - teilnehmen. Da sich die FuFa nicht als elitärer Kreis versteht, sondern ausnahmslos allen in der „FSV-Familie“ Gehör schenken und die Möglichkeit der Mitarbeit eröffnen möchte, sind an die Teilnahme an den Abteilungstreffen keine besonderen Voraussetzungen geknüpft.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung koordiniert gemeinsam mit den Mitgliedern und Arbeitskreisen der FuFa alle Aktivitäten der Abteilung. Sie ist Bindeglied zwischen Abteilung, Nichtmitgliedern, Zuschauern und dem Verein (vertreten durch das Präsidium, Fanbeauftragten oder Mitarbeiter). Zudem setzt sich die Abteilung zum Ziel, konstruktiv mit dem Fanprojekt zusammenzuarbeiten, um damit weitere Synergien für die unter §2 dargelegten Ziele zu schaffen.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Verwaltungsrates. Sofern vom Präsidium des FSV mehr als neun Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden, gehört zusätzlich auch der stellvertretende Abteilungsleiter der Fan- und Förderabteilung dem Verwaltungsrat an.

§ 8 Arbeitskreise

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der FuFa können von der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise informieren über ihren Sprecher regelmäßig auf der Abteilungsversammlung und/oder den Abteilungstreffen über die Aktivitäten und Belange der Arbeitskreise. Hierfür bestimmen die Arbeitskreise einen Sprecher. In den Arbeitskreisen werden bestehende Aktivitäten in und um den Verein gebündelt und integriert.

§ 9 Kommunikation

Die FuFa kommuniziert grundsätzlich über das gesprochene Wort sowie in digitaler Form über Internet und E-Mail. Jedes Mitglied akzeptiert diese Kommunikationswege und informiert sich über den Internetauftritt der Abteilung oder über Newsletter via E-Mail. Die postalische Kommunikation ist nicht ausgeschlossen. Die personenbezogenen Daten werden ausdrücklich nur zu Zwecken der FuFa genutzt.

§ 10 Verhältnis Abteilungsordnung zur Satzung des Vereins

Falls einzelne Bestimmungen dieser Abteilungsordnung unwirksam sein sollten, oder diese Abteilungsordnung Regelungslücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Abteilungsordnung der FuFa kann Abweichungen zur Vereinsatzung enthalten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen des Vereins steht. Im Zweifelsfall hat die Vereinsatzung bei der Rechtsanwendung Vorrang.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 23.03.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung des Präsidiums in Kraft.